

An die Vorsitzenden  
und die Geschäftsstellen  
der Landesverbände  
im Deutschen Hausärzterverband

Joachim Schütz  
Hauptgeschäftsführer und Justiziar  
☎ 02203 977 88-03  
☎ 02203 977 88-23  
☎ 0171 22 33 013  
✉ [joachim.schuetz@hausarztverband.de](mailto:joachim.schuetz@hausarztverband.de)  
Edmund-Rumpler-Straße 2 | 51149 Köln  
[www.hausarztverband.de](http://www.hausarztverband.de)

Datum: 30.03.2022

## Neuerungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit Wirkung zum 20. März bzw. 03. April 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Freunde,

am 19. März 2022 ist die bisherige Rechtsgrundlage für zahlreiche Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz mit dem Ende der *epidemischen Notlage von nationaler Tragweite* ausgelaufen. Die Länder können zukünftig Maßnahmen jeweils in eigenen Verordnungen auf den Weg bringen. Übergangsweise können sie bis zum 2. April 2022 die bisherigen Regeln (des Bundes) weiter gelten lassen, was sie auch alle so getan haben.

Mit dem Ziel vulnerable Gruppen zu schützen, sieht das neue IfSG u. a. vor, dass (a) künftig generell ein gewisser **Basisschutz** angeordnet werden kann, zu dem auch die Maskenpflicht in **Arztpraxen**, Krankenhäusern, Dialyse- und Pflegeeinrichtungen und dem öffentlichen Nahverkehr gehört. Zu dem Maßnahmenpaket, das weiterhin möglich bleibt, gehören auch Testpflichten, und zwar unter anderem in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Schulen, Kitas oder Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern.

Über die generellen Maßnahmen hinaus, können die Länder auch (b) spezielle Maßnahmen für sog. **Hotspotregionen** als weitergehende Schutzmaßnahmen (Anordnung von Abstandsgeboten, Pflicht zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen, Hygieneauflagen, etc.) beschließen. Voraussetzung ist jeweils ein Beschluss des Landesparlaments. In Bezug auf die spezifischen Maßnahmen in sog. Hotspotgebieten muss durch das Landesparlament zudem die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage festgestellt werden. Die auf den neuen Regelungen beruhenden Maßnahmen sollen spätestens mit Ablauf des 23. September 2022 außer Kraft treten. Danach soll, auf Basis der dann aktuellen Infektionslage, neu bewertet werden, welche Schutzvorkehrungen im Herbst und Winter erforderlich sind.

Ob und in welchem Umfang die Länderparlamente angesichts weiterhin hoher Infektionszahlen von der Möglichkeit Gebrauch machen und u. a. eine **Maskenpflicht in Arztpraxen** per Rechtsverordnung weiter anordnen, ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht „bundesweit“ zu beantworten und bleibt bis zum 02. April 2022 abzuwarten. Allerdings wurde bereits aus mehreren Ländern bekannt, dass sie von dieser

Möglichkeit Gebrauch machen wollen, und wir gehen davon aus, dass im Ergebnis alle Länder einen sog. Basisschutz beschließen werden, wozu dann auch die Maskenpflicht in den Arztpraxen gehört. Sofern dies nicht geschieht und sich hieraus der Bedarf einer Einschätzung zu der dann geltenden Rechtslage (Stichwort: Hausrecht in den Arztpraxen) ergibt, melden wir uns umgehend dazu.

Für Fragen zu den Neuregelungen des IfSG stehen meine Kollegin, Frau Sonja Schmitz, und ich natürlich gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a trailing flourish.

Joachim Schütz